

Das Patent vom 18. Febr. 1812

Durch das Patent vom 18. Febr. 1812 führte Fürst Johann das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die österreichische allgemeine Gerichtsordnung und das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ein.⁹⁷ Die Einführung dieser Gesetze war notwendig geworden, nachdem der Landsbrauch nicht mehr bestand. Schon am 8. April 1809 sandte der Landvogt dem Fürsten einen Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch mit der Bitte, ihn zu prüfen und ihn darauf als Gesetz zu erklären; zugleich bat der Landvogt den Fürsten, einstweilen nach den Grundsätzen des Entwurfes Recht sprechen zu dürfen.⁹⁸

Zweifellos war z. B. die alte Polizeiordnung samt dem Gerichtsverfahren für damalige Verhältnisse überholt: So griff man bei der Polizeiordnung auf spätmittelalterliche Reichsabschiede⁹⁹ zurück. Die andern derartigen abgeänderten Erlasse brachten wenig Neues. Nicht besser stand es mit der bürgerlichen Gesetzgebung. Mit welcher herausfordernder Missachtung z. B. polizeiliche Vorschriften vor der Einführung des Gesetzbuches über Verbrechen beobachtet wurden, erhellt aus folgendem Beispiel: Landvogt Menzinger sah sich 1791 genötigt, eine Verordnung gegen Misstände in den Wirtshäusern zu erlassen und stützte sich dabei auf die Polizeiordnung des Fürsten Adam vom Jahre 1732. Das Oberamt liess das Dekret in den Kirchen publicieren, aber ohne Erfolg, da sich die Zechlustigen lachend entschuldigten, sie hätten die alte Sprache nicht verstanden.¹⁰⁰

Die Formulierung österreichischer Gesetze war nun unmissverständlich und das Wirrnis alter Gewohnheitsrechte war beseitigt. Hingegen blieb die 1809 in Kraft getretene Konkurs- und Erbfolgeordnung nach wie vor in Geltung.¹⁰¹

97. LRA. SR. Fasz. Alte Norm., 81/pol., Schreiben der Hofkanzlei, 18. Febr. 1812.

98. 1. c., Fasz. G1, 235/pol., Bericht Schupplers, 8. April 1809.

99. Schädler, Rechtsgewohnheiten, 72.

100. LRA. AR. Fasz. XXII 23, Bericht Menzingers, 12. Dez. 1791.

101. 1. c., SR. Fasz. Alte Norm., Verordnung, 18. Febr. 1812.